

# Der Zutatenbegriff nach der Lebensmittelinformationsverordnung

Rechtsanwältin *Sonja Schulz*, LL.M., Hamburg

*Zwar sind weite Teile der EU-Lebensmittelinformationsverordnung zur Neuordnung des Kennzeichnungsrechts erst ab Dezember 2014 verbindlich. Die Änderungen werfen aber bereits jetzt ihre Schatten voraus, u. a. auch deshalb, weil Unternehmen ihre Packmittel rechtzeitig den Anforderungen der Verordnung anpassen müssen. Die für das Kennzeichnungsrecht zentrale Begriffsbestimmung der „Zutat“ ist im Vergleich zur aktuellen Rechtslage nach der Richtlinie 2000/13/EG nur geringfügig ergänzt worden. Der folgende Beitrag beschäftigt sich mit dieser Ergänzung und zeigt, dass die Änderung im Detail gleichwohl weitreichende Folgen haben kann.*

## A) Die Neufassung des Zutatenbegriffs

Im Dezember 2011 ist die Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV)<sup>1</sup> in Kraft getreten. Der ganz überwiegende Teil ihrer Regelungen gilt gemäß Art. 55 Abs. 2 LMIV ab dem 13. Dezember 2014. Die LMIV stellt eine umfassende Novelle des Lebensmittelkennzeichnungsrechts in der Europäischen Union dar. Dabei sieht die LMIV nicht nur eine Reihe inhaltlich neuer Regelungen (insbesondere eine Erweiterung der Kennzeichnungselemente), sondern auch eine Änderung bekannter Pflichtkennzeichnungselemente vor. Dies wirft an unterschiedlichen Stellen die Frage auf, ob es sich insoweit nur um redaktionelle Änderungen handelt oder ob eine Änderung des Regelungsgehalts im Vergleich zur Etikettierungsrichtlinie 2000/13/EG<sup>2</sup> erfolgen sollte. Ein Beispiel hierfür ist der Zutatenbegriff.

Der Zutatenbegriff ist maßgeblich für die Zutatenkennzeichnung, die wiederum Kernelement der Lebensmitteldeklaration ist. Sowohl nach der bisherigen Rechtslage in Art. 6 Abs. 5 Etikettierungsrichtlinie 2000/13/EG als auch nach der Neuregelung durch Art. 18 Abs. 1 LMIV knüpft die Zutatenkennzeichnung an den Begriff

---

1 Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission, ABl. L 304 vom 22. November 2011, Seite 18.

2 Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür, ABl. L 109 vom 6. Mai 2000, Seite 29.

„Zutat“ an. Im Folgenden sollen die Neuregelung dieses Begriffes durch die LMIV und die sich hieraus ergebenden Konsequenzen für die Zutatenkennzeichnung betrachtet werden.

### I. Der Zutatenbegriff in der Etikettierungsrichtlinie

Bisher gilt folgende Definition nach Art. 6 Abs. 4 lit. a) Etikettierungsrichtlinie 2000/13/EG:

*„Zutat“ ist jeder Stoff, einschließlich Zusatzstoffe und Enzyme, der bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet wird und –wenn auch möglicherweise in veränderter Form–im Enderzeugnis vorhanden bleibt.“*

Art. 6 Abs. 4 lit. c) Etikettierungsrichtlinie 2000/13/EG nimmt unterschiedliche Stoffgruppen von dieser Zutatendefinition aus. Die Regelung lautet:

*„Als Zutaten gelten jedoch nicht:*

- i) Bestandteile einer Zutat, die während der Herstellung oder vorübergehend entfernt und dann dem Lebensmittel wieder hinzugefügt werden, ohne dass sie mengenmäßig ihren ursprünglichen Anteil überschreiten;*
- ii) Zusatzstoffe und Enzyme,*
  - deren Vorhandensein in einem Lebensmittel lediglich darauf beruht, dass sie in einer oder in mehreren Zutaten dieses Lebensmittels enthalten waren, sofern sie im Enderzeugnis keine technologische Wirkung mehr ausüben,*
  - die als technologische Hilfsstoffe verwendet werden;*
- iii) Stoffe, die in den unbedingt erforderlichen Dosen als Lösungsmittel oder Träger für die Zusatzstoffe und die Aromen verwendet werden.“*

Die nationale Umsetzung in § 5 der deutschen Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LMKV)<sup>3</sup> übernimmt diese Regelungssystematik. Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 LMKV ist „Zutat“ jeder Stoff, einschließlich der Zusatzstoffe sowie der Enzyme, der bei der Herstellung eines Lebensmittels verwendet wird und unverändert oder verändert im Enderzeugnis vorhanden ist. In § 5 Abs. 2 und 3 LMKV werden dann entsprechend die Stoffgruppen bestimmt, die nicht als Zutaten gelten. Der deutsche Gesetzgeber verwendet daher wie der europäische Gesetzgeber das Mittel der gesetzlichen Fiktion, um den Zutatenbegriff zu beschränken.

<sup>3</sup> Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I Seite 2464), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Mai 2012 (BGBl. I Seite 1201) geändert worden ist.

## II. Der Zutatenbegriff in der LMIV

Die LMIV sieht insoweit einen anderen Regelungsansatz vor. Sie reduziert die Zutatendefinition zunächst auf eine positive Begriffsbestimmung. Die bisherigen Ausnahmen („als Zutaten gelten nicht ...“). werden nicht mehr begrifflich als Zutaten ausgeschlossen. Diese Stoffe sind zukünftig nach Art. 20 LMIV nur nicht mehr als Zutaten zu kennzeichnen. Allerdings wird gleichzeitig die Legaldefinition der „Zutat“ in der LMIV um eine neue Ausnahmefiktion im Hinblick auf „Rückstände“ ergänzt. Die neue Begriffsbestimmung in Art. 2 Abs. 2 lit. f) LMIV lautet wie folgt:

*„Ferner bezeichnet der Ausdruck [...] „Zutat“ jeden Stoff und jedes Erzeugnis, einschließlich Aromen, Lebensmittelzusatzstoffen und Lebensmittelenzymen, sowie jeden Bestandteil einer zusammengesetzten Zutat, der bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet wird und der – gegebenenfalls in veränderter Form – im Enderzeugnis vorhanden bleibt; Rückstände gelten nicht als „Zutaten“.“*

Abgesehen von der neu aufgenommenen „Rückstände“-Ausnahme löst die LMIV das bereits in der Etikettierungsrichtlinie verwirklichte Ziel, bestimmte Stoffgruppen von der Zutatenkennzeichnung auszunehmen, nun also nicht mehr über eine Ausnahme vom Zutatenbegriff, sondern über eine Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht, indem sie diese in Art. 20 LMIV als „Ausnahmen vom Erfordernis der Angabe von Bestandteilen von Lebensmitteln im Zutatenverzeichnis“ erfasst. Demgegenüber unterfallen „Rückstände“ jetzt zunächst der Zutatendefinition im ersten Halbsatz der Neuregelung, werden dann aber kraft gesetzlicher Fiktion bereits von den „Zutaten“ ausgenommen. Auf eine Ausnahme im Rahmen der Kennzeichnungspflicht kommt es für Rückstände damit nicht an.

Die Ergänzung der Zutatendefinition um die Ausnahme von Rückständen stellt eine Regelungsänderung dar (siehe dazu nachfolgend unter B). Das vielbeachtete sog. „Honig-Urteil“<sup>4</sup> hat im Hinblick auf die neue Zutatendefinition dieselbe Bedeutung wie nach bisheriger Rechtslage (siehe dazu nachfolgend unter C). Schließlich können die neue Zutatendefinition und ihre Ausnahmen auch zu einer Regelungsänderung bei Verweisungen aus anderen Gesetzen führen (siehe dazu nachfolgend unter D). Im Einzelnen:

<sup>4</sup> EuGH, Urteil vom 6. September 2011 – C-442/09, ZLR 2011, 730 ff. = LMRR 2011, 48 ff. – „Honig mit Pollen aus GV-Pflanzen“.

## B) Regelungsgehalt der Ausnahme für Rückstände

Art. 2 Abs. 2 lit. f) 2. Halbsatz LMIV lautet:

*„Rückstände gelten nicht als „Zutaten“.“*

Der Begriff des „Rückstandes“ wird weder an dieser noch an anderer Stelle der LMIV legaldefiniert. Welche Bestandteile eines Lebensmittels durch diese Regelung vom Zutatenbegriff ausgenommen werden sollen, ist daher durch Auslegung des Begriffes „Rückstand“ zu klären. Hierbei sind der Wortlaut, die Systematik, der Sinn und Zweck der Regelung sowie der gesetzgeberische Wille zu berücksichtigen.

### I. Auslegung des Wortlautes

Im Rahmen der Auslegung des Wortlautes ist das allgemeine Sprachverständnis sowie eine etwaige fachsprachliche Bedeutung des Begriffes „Rückstand“ zu ermitteln. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird unter „Rückstand“ etwas verstanden, was von einem Stoff bei dessen Bearbeitung, Verarbeitung oder Verwendung übrig bleibt. Der Begriff kann auch den Bedeutungsgehalt „Rest“ haben. Der Duden führt zwei Beispiele der Begriffsverwendung auf. Genannt wird ein „chemischer Rückstand“ und „die Babynahrung enthielt Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln“.<sup>5</sup> Hieraus ergibt sich, dass es sich bei Rückständen in jedem Fall um das Ergebnis eines Prozesses handelt. Ein Ausgangsstoff wird be- oder verarbeitet oder anderweitig verwendet. Im Rahmen eines solchen Prozesses erfährt der Stoff eine Veränderung. Das Begriffsverständnis im Sinne von „Rest“ legt nahe, dass es sich bei dieser Veränderung um eine mengenmäßige Reduktion handeln kann.<sup>6</sup> Beabsichtigt ist das Vorhandensein eines Rückstandes nach dem Sprachgebrauch nicht. Bei der Be-/Verarbeitung oder anderweitigen Verwendung eines Stoffes kommt es in einer Vielzahl von Fällen zu chemischen Reaktionen. In der Konsequenz bleibt am Ende des Prozesses nicht (nur) der Ausgangsstoff zurück, auch chemisch andere Reaktions- und Abbauprodukte bleiben übrig. Mit „Rückstand“ werden demnach sowohl der unbeabsichtigt zurückbleibende Ausgangsstoff als auch seine Abbau- oder Reaktionsprodukte bezeichnet, wobei eine mengenmäßige Reduktion möglich, jedoch nicht zwingend ist.

### II. Systematische Auslegung

Anhaltspunkte für die Auslegung des Begriffes „Rückstand“ können sich aus dem Regelungszusammenhang in der LMIV und aus der Begriffsverwendung in anderen gesetzlichen Regelungen ergeben.

<sup>5</sup> Siehe <http://www.duden.de/rechtschreibung/Rueckstand>.

<sup>6</sup> So auch *Zipfel/Rathke*, Lebensmittelrecht, Stand 148. EL 2012, C 121 Art. 3, Rdnr. 60 und Eggers, „Alles Rückstand oder was?“, ZLR 2009, 549, 554 im Hinblick auf Rückstände von Pestiziden.

## 1. Die Zutatendefinition in der LMIV

Der erste Teil der Zutatendefinition in Art. 2 Abs. 2 lit. f) LMIV benennt Stoffe und Erzeugnisse, die bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet werden und, ggf. in veränderter Form, im Enderzeugnis vorhanden bleiben. Mit dem Tatbestandsmerkmal „im Enderzeugnis vorhanden bleiben“ trifft die LMIV eine rein quantitative Regelung. Die Zutatendefinition setzt an dieser Stelle ausschließlich voraus, dass ein Stoff überhaupt vorhanden ist. Ob sich hierbei eine qualitative Veränderung im Verhältnis zum Zeitpunkt des Hinzufügens ergeben hat, ist für die Zutateneigenschaft danach nicht relevant. Da im ersten Halbsatz der Zutatendefinition lediglich eine quantitative Regelung getroffen wird und der zweite Halbsatz nur eine (fiktive) generelle Ausnahme für Rückstände vorsieht, ergibt sich aus der systematischen Auslegung der Regelung in der LMIV, dass generell keine konkrete Mengenanforderung verlangt wird. Hierfür sprechen auch folgende Überlegungen: Eine ggf. gesetzgeberisch gewollte Mindestmenge wäre naheliegender Weise gerade in der oben genannten Formulierung des ersten Halbsatzes geregelt worden. Dies ist jedoch gerade nicht geschehen. Des Weiteren besteht der gesetzgeberische Wille<sup>7</sup> darin, eine umfassende Verbraucherinformation sicherzustellen. Hierzu gehört u. a. ein vollständiges Zutatenverzeichnis. Würde im Rahmen der Zutatendefinition eine Mindestmenge vorausgesetzt, widerspräche dies dem Gesetzgebungsziel. Auch in geringer Menge zugesetzte Zutaten wie Zusatzstoffe, Nanomaterialien etc. sollen von der Kennzeichnungspflicht erfasst werden.

## 2. „Rückstände“ in anderen gesetzlichen Regelungen

Genannt werden „Rückstände“ auch in anderen lebensmittelrechtlichen Rechtsakten. Im Einzelnen:

- a) Die sog. Lebensmittel-Basis-Verordnung (EG) Nr. 178/2002<sup>8</sup> (BasisVO) definiert in Art. 2 den Begriff der „Lebensmittel“. Ausgenommen vom Lebensmittelbegriff sind gem. Art. 2 Abs. 3 lit. h) BasisVO „Rückstände und Kontaminanten“. Beide Begriffe werden nicht näher erläutert. Im Zusammenhang mit dem Lebensmittelbegriff können nur solche Rückstände gemeint sein, die sich noch im Lebensmittel befinden, also Bestandteile des Lebensmittels sind,<sup>9</sup> ohne aber Lebensmittelqualität zu haben. Zugleich wird deutlich, dass das Vorhandensein im Lebensmittel nicht beabsichtigt ist. Insofern passt der Regelungsansatz in der LMIV zur Defini-

<sup>7</sup> Vgl. u. a. Erwägungsgründe 24 und 25 zur LMIV.

<sup>8</sup> Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, ABl. L 39 vom 1. Februar 2002, Seite 1.

<sup>9</sup> Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, Stand: 148. EL 2012, C 101, Art. 2, Rdnr. 121.

tion in der BasisVO. Aufschluss darüber, welche Stoffe konkret „Rückstände“ sind, gibt die BasisVO nicht.

- b) In der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung<sup>10</sup> werden die Höchstmengen für Rückstände von Tierarzneimitteln in Lebensmitteln tierischer Herkunft geregelt. Tierarzneimittelrückstände werden dort in Art. 1 Abs. 1 lit. a) definiert als

*„alle pharmakologisch wirksamen Stoffe – seien es wirksame Bestandteile, Arzneiträger oder Abbauprodukte – und ihre Stoffwechselprodukte, die in Nahrungsmitteln auftreten, welche von Tieren gewonnen wurden, denen das betreffende Tierarzneimittel verabreicht wurde“.*

Der Begriff der Rückstände wird also hier im Zusammenhang mit Tierarzneimitteln verwendet, die während der landwirtschaftlichen Produktion eingesetzt wurden und im fertigen Lebensmittel noch auftreten. Dabei werden die Stoffe im Rahmen dieser Definition konkretisiert. Während es sich bei der Ausgangssubstanz um „pharmakologisch wirksame Stoffe“ handelt, umfasst der Begriff des „Rückstandes“ eine Vielzahl weiterer Substanzen. Sowohl die pharmakologisch wirksamen Stoffe selbst als auch ihre Stoffwechselprodukte werden ausdrücklich einbezogen. Wirksame Bestandteile, Arzneiträger oder Abbauprodukte stellen danach Rückstände dar. Der Lebenssachverhalt, der mit dieser Regelung erfasst werden soll, weist in chemischer Hinsicht Parallelen zur Konstellation der Zutatendefinition auf. Am Anfang steht eine bewusste Verwendung einer bestimmten Substanz. Im Laufe eines Prozesses wird diese Substanz be-/verarbeitet bzw. verstoffwechselt. Am Ende des Prozesses bleibt ein Teil der Ausgangssubstanz oder aber auch Abbauprodukte derselben unbeabsichtigt zurück.

- c) In der Verordnung über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen Ursprungs<sup>11</sup> wird der Begriff der „Pestizidrückstände“ in Art. 3 Abs. 2 lit. c) definiert als

*„Rückstände, auch von derzeit oder früher in Pflanzenschutzmitteln im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 91/414/EWG verwendeten Wirkstoffen und ihren Stoffwechsel- und/oder Abbau- bzw. Reaktionsprodukten, die in oder auf den unter Anhang I dieser Verordnung fallenden Erzeugnissen vorhanden sind, darunter auch insbesondere die Rückstände, die von der Verwendung im Pflanzenschutz, in der Veterinärmedizin und als Biozidprodukt herrühren können“.*

10 Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs, ABl. L 324 vom 18. August 1990, Seite 1.

11 Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates, ABl. L 70 vom 16. März 2005, Seite 1.

Auch diese Regelung definiert nicht den Begriff der Rückstände selbst, sondern setzt ihn voraus. Vergleichbar mit dem Ergebnis der Wortlautauslegung<sup>12</sup> lässt sich dieser Regelung entnehmen, dass es sowohl um Reste von Ausgangsstoffen oder aber auch um Stoffwechsel- und/oder Abbau- bzw. Reaktionsprodukte geht. Außerdem wird auch hier deutlich, dass das Vorhandensein dieser Stoffe möglich, aber nicht beabsichtigt ist, obwohl die Ausgangssubstanzen ggf. bewusst verwendet werden.<sup>13</sup>

- d) In der Richtlinie 98/8/EG über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten<sup>14</sup> wird der Begriff der „Rückstände in Art. 2g“ definiert als

*„Ein Stoff oder mehrere Stoffe, die in einem Biozid-Produkt vorhanden sind und als Folge seiner Verwendung zurückbleiben, einschließlich ihrer Metaboliten und Abbau- oder Reaktionsprodukte.“*

In diesem Zusammenhang wird der Begriff der Rückstände also erneut als Überbleibsel einer beabsichtigten Verwendung definiert, wobei diese wiederum in dem Ausgangsstoff oder in Metaboliten, Abbau- oder Reaktionsprodukten bestehen können.

- e) Der Begriff „Rückstände“ wird auch verwendet in der Definition des Begriffs „Verarbeitungshilfsstoff“ in Art. 3 Abs. 2 lit. b) der Lebensmittelzusatzstoffverordnung 1333/2008.<sup>15</sup> Dort wird „Verarbeitungshilfsstoff“ definiert als

*„ein Stoff, der*

*i) nicht als Lebensmittel verzehrt wird*

*ii) bei der Verarbeitung von Rohstoffen, Lebensmitteln oder deren Zutaten aus technologischen Gründen während der Be- oder Verarbeitung verwendet wird und*

*iii) unbeabsichtigte, technisch unvermeidbare **Rückstände** des Stoffes oder seiner Derivate im Enderzeugnis hinterlassen kann, sofern diese Rückstände gesundheitlich unbedenklich sind und sich technologisch nicht auf das Enderzeugnis auswirken“*

Aus dieser Verwendung lassen sich keine weiteren Rückschlüsse auf den generellen Bedeutungsgehalt des Begriffes „Rückstände“ ziehen. Der Begriff „Rückstand“ ist

<sup>12</sup> Siehe hierzu oben unter I.

<sup>13</sup> Girnau/Christall/Sieber, „Pestizidrückstände“, die keine sind, ZLR 2012, 664, 666, die zusätzlich den (hier nicht maßgeblichen) Aspekt der tatsächlichen Verwendung eines Pflanzenschutzmittels herausstellen.

<sup>14</sup> Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten, ABl. L 123 vom 24. April 1998, Seite 1.

<sup>15</sup> Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe, ABl. L 354 vom 31. Dezember 2008, Seite 16.

hier lediglich Teil der Definition des Begriffs „Verarbeitungshilfsstoff“ und wird nicht eigenständig erläutert. Die sprachliche Einbettung des Begriffes, der Stoffe bezeichnet, die im Zuge der Be- oder Verarbeitung „hinterlassen“ werden, macht jedoch deutlich, dass der „Rückstand“ Ergebnis eines Prozesses ist und unbeabsichtigt im Produkt verbleibt.

- f) In Art. 1 Abs. 1 Satz 1 der Kontaminanten-Kontrollverordnung (EWG) Nr. 315/93,<sup>16</sup> die die Höchstgehalte für Kontaminanten in Lebensmitteln festlegt, wird der Begriff der „Kontaminante“ in Lebensmitteln definiert als

*„Jeder Stoff, der dem Lebensmittel nicht absichtlich hinzugefügt wird, jedoch als Rückstand der Gewinnung (einschließlich der Behandlungsmethoden in Ackerbau, Viehzucht und Veterinärmedizin), Fertigung, Verarbeitung, Zubereitung, Behandlung, Aufmachung, Verpackung, Beförderung oder Lagerung des betreffenden Lebensmittels oder infolge einer Verunreinigung durch die Umwelt im Lebensmittel vorhanden ist.“*

Diese Begriffsbestimmung erfasst zwei zu unterscheidende Stoffgruppen. Zum einen sind dies die Rückstände, die bei der Gewinnung, Fertigung usw. unbeabsichtigt in das Lebensmittel gelangen. Zum anderen sind dies die Umweltkontaminanten, die infolge einer Verunreinigung durch die Umwelt auftreten. Gemeinsam ist beiden Gruppen, dass die Stoffe direkt oder indirekt nicht absichtlich in die zur Abgabe an den Endverbraucher bestimmten Lebensmittel gelangen, also bei der Erzeugung und Gewinnung, bei der Herstellung und der anschließenden Verarbeitung nicht absichtlich eingesetzt wurden.<sup>17</sup> Es kennzeichnet also die Kontaminanten, dass die Stoffe schon nicht gezielt in das Lebensmittel gelangt sind, während Rückstände nur nicht beabsichtigt im Erzeugnis verbleiben.

Die in diesem Zusammenhang von der Definition erfassten Stoffe sind zunächst mengenmäßig unbegrenzt. Erst durch das Verbot des Inverkehrbringens von Lebensmitteln, die Kontaminanten in einer gesundheitlich und insbesondere toxikologisch nicht vertretbaren Menge enthalten, findet in Art. 2 Abs. 1 der Kontaminanten-KontrollVO eine Eingrenzung statt.<sup>18</sup> Entsprechend dem Ergebnis der systematischen Auslegung der Zutatendefinition der LMIV<sup>19</sup> kommt „Rückständen“ auch hiernach also keine quantitative Bedeutung zu.

16 Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln, ABl. L 37 vom 13. Februar 1993, Seite 1.

17 Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, Stand: 148. EL 2012, C 165, Art. 1, Rdnr. 4; Girnau/Christall/Sieber, „Pestizidrückstände“ die keine sind, ZLR 2012, 664, 670.

18 Vgl. Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, Stand: 148. EL 2012, C 165, Art. 1, Rdnr. 13.

19 Siehe oben unter 1.



### 3. Ergebnis der systematischen Auslegung

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich aus der Verwendung des Begriffes „Rückstand“ in der LMIV sowie in diversen anderen gemeinschaftsrechtlichen Regelungen ableiten lässt, dass in ihm nicht zwingend ein quantitatives Element liegt, dass es sich sowohl um den Ausgangsstoff selbst als auch um Stoffwechsel-, Abbau- oder Reaktionsprodukte handeln kann und dass die jeweiligen Substanzen unbeabsichtigt im Endprodukt verbleiben.

### III. Historische Auslegung

Im Rahmen der historischen Auslegung ist der Wille des europäischen Verordnungsgebers zu ermitteln wie er im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Ausdruck gekommen ist.

Der Vorschlag der Kommission für die LMIV vom 30. Januar 2008<sup>20</sup> definierte den Begriff „Zutat“ wie folgt:

*„jeder Stoff, einschließlich Lebensmittelzusatzstoffe und Lebensmittelenzyme, sowie jeder Bestandteil einer zusammengesetzten Zutat, der bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet wird und der – wenn auch in veränderter Form – im Enderzeugnis vorhanden bleibt; Rückstände gelten nicht als Zutaten.“*

Der Entwurf enthielt also bereits den Nebensatz, nach dem Rückstände vom Zutatenbegriff ausgenommen sind. Das Europäische Parlament schlug in seinem Standpunkt vom 16. Juni 2010 vor, diesen Nebensatz zu streichen.<sup>21</sup> Dagegen wandte sich der Rat in seinem Standpunkt vom 21. Februar 2011. Der Satz Sorge für „Klarheit und Sicherheit“.<sup>22</sup> Die Kommission sprach sich in ihrer darauf folgenden Mitteilung an das Europäische Parlament dafür aus, die Begriffsbestimmung für die „Zutat“ aus der Etikettierungsrichtlinie 2000/13/EG zu übernehmen und gemäß der Änderung des Europäischen Parlaments anzupassen, den Nebensatz also zu streichen.<sup>23</sup> Die Fassung des Textes, über den das Europäische Parlament in zweiter Lesung abstimmte, enthielt jedoch wieder die Ausnahme für die Rückstände. Diese Fassung war das Ergebnis von Verhandlungen zwischen Parlament, Rat und Kommission. Die Kommission akzeptierte diese Fassung. Dass nach den Verhandlungen in der Endfassung die Ausnahme von Rückständen aus dem Zutatenbegriff wieder enthalten ist, spricht dafür, dass es sich hierbei um eine bewusste Entscheidung des Europäischen Verordnungsgebers handelt, Rückstände mit der Konsequenz vom Zutatenbegriff auszuneh-

20 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel vom 30. Januar 2008, von der Kommission vorgelegt, KOM(2008)0040.

21 Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Juni 2010, ABl. C 236 E, S. 187.

22 Vgl. Standpunkt (EU) Nr. 7/2011, ABl. C 102 E, S. 48.

23 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament vom 22. Februar 2011, KOM(2011) 77.

men, dass sie nicht in der Zutatenkennzeichnung erscheinen. Trotz der ursprünglich unterschiedlichen Auffassungen über die Aufnahme des 2. Halbsatzes in die Zutatendefinition lässt sich den Dokumenten des Gesetzgebungsverfahrens nicht entnehmen, welche Stoffgruppen der Verordnungsgeber bei der Regelung im Blick hatte.

#### IV. Teleologische Auslegung

Schließlich sind Sinn und Zweck der Regelung im Rahmen der Auslegung zu berücksichtigen. Die Definition des Zutatenbegriffes in Art. 2 Abs. 1 f) LMIV erfolgt insbesondere im Hinblick auf die verpflichtende Zutatenkennzeichnung von Lebensmitteln.<sup>24</sup> Sinn und Zweck der Zutatenkennzeichnung und damit auch ihrer Hilfsregelung, der Zutatendefinition, ist eine umfassende und zugleich eine die Irreführung der Verbraucher ausschließende Kennzeichnung. Um eine irreführende Information der Verbraucher zu vermeiden, soll keine Zutatenangabe für solche Substanzen erfolgen, die unbeabsichtigt in das Lebensmittel geraten sind oder unerwünscht beispielsweise aufgrund einer chemischen Reaktion im Lebensmittel entstehen und zurückbleiben, wie dies klassischerweise bei technisch unvermeidbaren Rückständen von Verarbeitungshilfsstoffen der Fall ist.<sup>25</sup> Würden diese Stoffe/Rückstände vom Zutatenbegriff erfasst, wären sie im Zutatenverzeichnis anzugeben, was dem Verbraucher fälschlicherweise den Eindruck vermitteln würde, dass diese Stoffe vom Hersteller gezielt zum Verzehr hinzugefügt wurden. Aus dem Sinn und Zweck der Regelung ergibt sich also, dass mit dem 2. Halbsatz der Zutatendefinition der LMIV solche Stoffe als „Rückstände“ ausgenommen werden sollen, die nicht mit der Absicht, dass der Verbraucher sie verzehrt, in das Endprodukt gelangt sind.

#### V. Fazit

Die Auslegung des Begriffes „Rückstände“ ergibt nach Wortlaut, Gesetzssystematik, Gesetzgebungsgeschichte und Sinn und Zweck der Regelung, dass es sich hierbei um Substanzen handelt, deren Vorhandensein im Endprodukt nicht beabsichtigt ist. Rückstände sind entweder Reste von bewusst eingesetzten Ausgangssubstanzen oder aber Abbau- oder Umwandlungsprodukte, die durch chemische Reaktion im Lebensmittel oder Verstoffwechslung aus dem Ausgangsstoff entstanden sind. Eine mengenmäßige Reduktion der Ausgangssubstanz ist innerhalb des Begriffsverständnisses „Rückstand“ möglich, jedoch nicht zwingend.

Nach der Regelungssystematik der LMIV werden durch den 2. Halbsatz der Zutatendefinition bereits begrifflich Stoffe ausgenommen, für die sich die Frage der Zutatenkennzeichnung damit per se nicht stellt. Alle Rückstände, die nicht die Voraussetzungen des Art. 20 LMIV erfüllen (der die Ausnahmen von der Zutatenkennzeichnung

<sup>24</sup> Vgl. u. a. Erwägungsgrund 22 zur LMIV.

<sup>25</sup> Vgl. *Hagenmeyer*, LMIV-Kommentar, 1. Auflage 2012, Art. 2, Rdnr. 62.

regelt), sind damit – anders als bisher – ausdrücklich von der Zutatenkennzeichnung ausgenommen. Je nach Substanz hat der zweite Halbsatz der Zutatendefinition der LMIV demnach nicht nur eine klarstellende, sondern auch eine regelnde Funktion.

### C) Auslegung des Zutatenbegriffes der LMIV vor dem Hintergrund des „Honig-Urteils“ des EuGH

Am 6. September 2011 urteilte der EuGH in einer Auseinandersetzung zwischen mehreren Imkern und dem Freistaat Bayern.<sup>26</sup> In diesem Rahmen stellte der EuGH u. a. Erwägungen zum Zutatenbegriff nach Art. 6 Abs. 4 lit. a) der Etikettierungsrichtlinie an. Es stellt sich die Frage, ob die in diesem Fall sehr weite Auslegung des Zutatenbegriffs durch den EuGH im Rahmen der Auslegung der neuen Zutatendefinition gleichermaßen Bedeutung entfaltet.

In dem Verfahren vor dem EuGH hatten mehrere Imker auf Feststellung geklagt, dass Honig, der Pollen von nicht zugelassenem genetisch verändertem Mais enthält, nicht verkehrsfähig ist. In diesem Zusammenhang hatte der EuGH die Frage zu beantworten, ob der Pollen als „Zutat“ einzustufen ist. Dies hat der EuGH bejaht. Das Gericht folgte dabei ausdrücklich nicht der Auffassung der Europäischen Kommission, die im Pollen lediglich einen natürlichen Bestandteil von Honig und keine Zutat sah. Nach Auffassung des EuGH werden bei einer Unterscheidung von „Zutat“ und „natürlichem Bestandteil“ die besonderen Umstände, unter denen der Pollen in den Honig gelangt, und die bewusste Belassung des Pollens in der Zusammensetzung des Endproduktes nicht berücksichtigt. Hiermit setzt sich der EuGH in Widerspruch zur bisher aufgrund des Gemeinschaftsrechts einheitlich vertretenen Auffassung, dass natürliche Bestandteile keine Zutaten darstellen.<sup>27</sup> In dieser Hinsicht ist die Entscheidung des EuGH nicht nur, aber auch im Hinblick auf das Erzeugnis Honig äußerst fragwürdig.<sup>28</sup>

Für den Spezialfall des Honigs plant die EU-Kommission, der durch das EuGH-Urteil entstandene Problematik der Zutatenkennzeichnung von Pollen durch eine klarstellende Änderung der Honig-Richtlinie 2001/110/EG zu begegnen.<sup>29</sup> Nach dieser Regelung sollen Pollen künftig kraft Gesetzes nicht mehr als Honigzutat gelten. Im Hinblick auf andere Lebensmittel dürften sich bereits nach der bisherigen Zutatendefinition der Etikettierungsrichtlinie keine Änderungen ergeben. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der EuGH seine Aussage, die er mit Blick auf die konkrete Herstellungsweise von Honig getroffen hat, dahingehend auf andere

26 EuGH, Urteil vom 6. September 2011 – C-442/09, ZLR 2011, 730 ff. = LMRR 2011, 48 ff. – „Honig mit Pollen aus GV-Pflanzen“.

27 Zipfel/Rathke, C 110, LMKV, § 5, Rdnr. 3.

28 Vgl. hierzu Gorny/Meier, Anmerkung zu EuGH – „Honig mit Pollen aus GVO-Pflanzen“, ZLR 2011, 747 ff.

29 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/110 des Rates über Honig, COM (2012) 530 final, 2012/0260 (COD).

Lebensmittel ausweiten wollte, dass grundsätzlich natürliche Bestandteile als Zutaten anzusehen sind. Dies würde bereits dem grundsätzlichen Verständnis widersprechen, dass eine „Zutat“ einem Lebensmittel bewusst und aktiv hinzugefügt wird.<sup>30</sup> Der für die Bedeutung der Entscheidung des EuGH maßgebliche Teil der Zutatendefinition – nämlich „der bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet wird“ – ist in der LMIV unverändert übernommen worden. Die Bedeutung des „Honig-Urteils“ wird daher auch nach Geltungsbeginn der LMIV auf das oben skizzierte Maß beschränkt bleiben.

## D) Änderungen durch Verweis auf den Zutatenbegriff der LMIV

Der neue Zutatenbegriff und die systematisch neue Regelung der Zutatenkennzeichnung der LMIV haben des Weiteren Auswirkungen auf den Regelungsgehalt anderer Bestimmungen, die hierauf Bezug nehmen. Ein Beispiel ist die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (EG-GenTV).<sup>31</sup> Art. 2 Nr. 13 EG-GenTV lautet:

*„Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet „Zutaten“ die Zutaten im Sinne des Artikels 6 Absatz 4 der Richtlinie 2000/13/EG“.*

Gemäß Art. 53 Abs. 1 LMIV wird die Etikettierungsrichtlinie mit Wirkung zum 13. Dezember 2014 aufgehoben. Gemäß Art. 53 Abs. 2 LMIV gelten Bezugnahmen auf die aufgehobenen Rechtsakte dann als Bezugnahmen auf die LMIV. Dies hat zur Folge, dass u. a. für die Zwecke der EG-GenTV ab diesem Zeitpunkt die neue, erweiterte Zutatendefinition des Art. 2 Abs. 2 lit. f) LMIV gilt. Der Verweis des Art. 2 Nr. 13 EG-GenTV bezieht sich insbesondere nicht auch auf Art. 20 LMIV und die dort für das Zutatenverzeichnis vorgesehenen Ausnahmen.

### I. Änderungen für die Kennzeichnungspflichten?

Nach dem Wortlaut der EG-GenTV führt der neue Zutatenbegriff daher zu Änderungen der dort statuierten Kennzeichnungspflichten: Nach Art. 12 Abs. 1 i. V. m. Art. 13 EG-GenTV sind besondere Angaben zum Einsatz von genetisch veränderten Organismen aufzunehmen für

*„... Lebensmittel, die als solche an den Endverbraucher oder an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung innerhalb der Gemeinschaft geliefert werden sollen und die*

*a) GVO enthalten oder daraus bestehen oder*

*b) aus GVO hergestellt werden oder **Zutaten** enthalten, die aus GVO hergestellt werden.“*

<sup>30</sup> Vgl. Hagemeyer, LMKV, 2. Auflage, § 5 LMKV, Rdnr. 3.

<sup>31</sup> Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel, zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 298/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008, ABl. L 97 vom 9. April 2008, Seite 64.

Wird der Begriff „Zutat“ im Sinne des Art. 2 Abs. 2 lit. f) LMIV definiert, so könnten künftig Stoffe, die nach Art. 20 LMIV nicht im Zutatenverzeichnis genannt werden müssen, anders als bisher dennoch unter die Kennzeichnungspflicht des Art. 12 f. EG-GenTV fallen. Ein Beispiel hierfür sind Trägerstoffe für Aromen. Diese waren nach der bisherigen Definition der Etikettierungsrichtlinie keine Zutaten, so dass beispielsweise Trägerstoffe für Aromen, die aus GVO hergestellt wurden, bisher nicht gekennzeichnet werden mussten. Dies könnte nun anders werden, wenn die jeweiligen Stoffe unter die neue Definition des Art. 2 Abs. 2 lit. f) LMIV fallen. Je nach Substanz kann ein Ausweg aus der Pflichtkennzeichnung über die Ausnahme für Rückstände bestehen.

Insofern ist wie folgt zu unterscheiden:

1. Stoffe, die als „Rückstände“ im Enderzeugnis verbleiben

Keine neuen Kennzeichnungsanforderungen ergeben sich für Stoffe, die zwar aus GVO hergestellt sind, aber nur als „Rückstände“ im Sinne der neuen Zutatendefinition im Enderzeugnis verbleiben. Es handelt sich dann nicht um „Zutaten, die aus GVO hergestellt werden“ i. S. d. Art. 12 Abs. 1 lit. b) EG-GenTV.

Dieses Ergebnis entspricht offensichtlich auch der Zielrichtung des Erwägungsgrundes 16 EG-GenTV:

*„... Technische Hilfsstoffe, die nur während der Herstellung des Lebensmittels oder Futtermittels verwendet werden, entsprechen nicht der Definition der Lebensmittel oder Futtermittel und fallen daher auch nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung. Ebenso fallen Lebensmittel und Futtermittel, die mithilfe eines genetisch veränderten technischen Hilfsstoffes hergestellt wurden, nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung.“*

Wie oben ausgeführt, werden mit dem 2. Halbsatz der Definition des Art. 2 Abs. 2 lit. f) LMIV bestimmte Abbauprodukte und Restbestände von Stoffen von der Zutatendefinition ausgenommen. Dies führt dazu, dass auch künftig – wie in Erwägungsgrund 16 EG-GenTV vorgesehen – genetisch veränderte technische Hilfsstoffe nicht gekennzeichnet werden müssen.

2. Stoffe, die nicht nur als „Rückstände“ im Enderzeugnis verbleiben

Erweiterte Kennzeichnungspflichten nach Art. 12 Abs. 1 b) i. V. m. Art. 13 EG-GenTV könnten sich aber für Stoffe ergeben, die vom neuen Zutatenbegriff des Art. 2 Abs. 2 lit. f) LMIV erfasst werden und „nur“ gemäß Art. 20 LMIV nicht im Zutatenverzeichnis genannt werden müssen. Dies könnte etwa für genetisch veränderte Trägerstoffe von Aromen zutreffen.

Eine systematische Auslegung der EG-GenTV, der LMIV sowie der Gesetzesmaterialien der LMIV zeigt allerdings, dass eine entsprechende Erweiterung vom europäischen Verordnungsgeber nicht beabsichtigt war.

a) Vorstehendes ergibt sich zum einen aus Art. 20 LMIV, der die bisher in der Zutatendefinition ausgenommenen Stoffe nun als Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht im Zutatenverzeichnis statuiert. So müssen Verarbeitungshilfsstoffe und Trägerstoffe für Aromen auch weiterhin *nicht* im Zutatenverzeichnis aufgeführt werden (siehe dazu oben unter A II). Es wäre systemfremd, nach Art. 20 LMIV bestimmte Stoffe ausdrücklich von der Pflicht der Nennung im Zutatenverzeichnis auszunehmen, eine entsprechende Verpflichtung dann aber mittelbar über Art. 12 f. EG-GenTV wieder einzuführen. Insbesondere sind die Hinweise auf genetisch veränderte Zutaten gemäß Art. 13 EG-GenTV in der Regel hinter dem Namen der entsprechenden Zutat *im Zutatenverzeichnis* anzubringen. Diese Regelung setzt voraus, dass die kennzeichnungspflichtigen Zutaten im Zutatenverzeichnis genannt werden. Im Umkehrschluss ist davon auszugehen, dass Stoffe, die nicht im Zutatenverzeichnis genannt werden müssen, nach der Systematik der EG-GenTV auch nicht mit dem Pflichthinweis „genetisch verändert“ gekennzeichnet werden sollen.

b) In der Diskussion über den Entwurf der LMIV wurde überdies vor möglichen nachteiligen Auswirkungen der Definitionsänderung gewarnt. So heißt es in dem „Report on the proposal for a regulation of the European Parliament and of the Council on the provision of food information to consumers“ vom 19. April 2010:

*„A change to the definition of 'ingredient' would have undesirable effects on Community legislation which makes reference to this definition (e.g. Regulation (EC) No. 1829/2003).“*

In dem Report wird sodann allerdings nur vorgeschlagen, die Zutatendefinition wie folgt zu ändern:

*„(f) 'ingredient' means any substance, including food additives and food enzymes, and any **ingredient** of a compound ingredient, used in the manufacture or preparation of a food and contained in the finished product, even if in an altered form;“*

Es sollte also der Begriff „Bestandteile einer zusammengesetzten Zutat“ durch „Zutat einer zusammengesetzten Zutat,“ ersetzt werden; weiterhin sollte der Zusatz „Rückstände gelten nicht als Zutaten“ gestrichen werden. Auch wenn sich diese Vorschläge letztlich nicht durchgesetzt haben, deutet deren Wortlaut darauf hin, dass der europäische Verordnungsgeber mit der Änderung der Zutatendefinition keine Erweiterung der Kennzeichnungspflichten der EG-GenTV erreichen wollte, sondern diesen als unerwünschten Effekt versteht.

c) Letztlich sind die Folgen für die Kennzeichnungspflicht für genetisch veränderte Stoffe, die zwar gemäß Art. 20 LMIV nicht im Zutatenverzeichnis genannt werden müssen, die aber unter die Zutatendefinition des Art. 2 Abs. 2 lit. f) LMIV fallen und nicht nur als „Rückstand“ im fertigen Lebensmittel vorhanden bleiben, unklar. Zwar sind solche Stoffe nach dem Wortlaut der Art. 12 ff. EG-GenTV i. V. m. der neuen Zutatendefinition künftig kennzeichnungspflichtig. Andererseits ergibt sich aus dem Wortlaut des Art. 13 EG-GenTV, dass eine entsprechende Kennzeichnungspflicht nur für die im Zutatenverzeichnis genannten Zutaten bestehen soll. Auch eine geschichtliche Betrachtung der LMIV spricht gegen eine entsprechende Kennzeichnungspflicht. Es bleibt zu hoffen, dass der europäische Gesetzgeber rechtzeitig vor dem 13. Dezember 2014 eine Klarstellung vornehmen wird.

d) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die geänderte Zutatendefinition und Regelungssystematik der LMIV auch Auswirkungen auf Regelungen haben, die auf diese Definition verweisen, beispielsweise auf die EG-GenTV. Insofern ist der 2. Halbsatz der neuen Zutatendefinition „Rückstände gelten nicht als Zutaten“ von Bedeutung, da bestimmte Stoffe hiernach schon begrifflich nicht als Zutaten gelten. Eine wenn auch wohl ungewollte Regelungsänderung ergibt sich jedoch bei Substanzen, die nicht als „Rückstand“ qualifiziert werden können. Die gesetzlichen Vorgaben zur Kennzeichnungspflicht in diesen Fällen sind unklar.

## E) Zusammenfassung und Ausblick

Insgesamt wird deutlich, dass die Neuregelung des Zutatenbegriffs in der LMIV in unterschiedlicher Weise Auswirkungen auf die Kennzeichnungspflicht hat. So wurden durch den Halbsatz „Rückstände gelten nicht als Zutaten“ begrifflich Stoffe aus der Zutatendefinition herausgenommen. Mengunabhängig müssen Substanzen, die unbeabsichtigt als Rest eines Ausgangsstoffes oder als Abbau-, Umwandlungs- oder Stoffwechselprodukt im Enderzeugnis vorhanden sind, per se nicht (mehr) gekennzeichnet werden. An anderer Stelle – namentlich bei der EG-GenTV – führt der Verweis auf die neue Definition zu Unklarheiten in Bezug auf Umfang und Reichweite spezieller Kennzeichnungspflichten. Es bleibt abzuwarten, ob der europäische Ordnungsgeber diese Unklarheiten noch rechtzeitig vor dem Geltungsbeginn der LMIV beseitigen oder ob er die Auslegung der Regelungen der Rechtsprechung überlassen wird.

### Summary

In Art. 2 para. 2 lit. f) Food Information Regulation (EU) No. 1169/2011 the EU-legislator extended the legal definition of the term „ingredient“ compared to the present definition in Art. 6 para. 4 Labeling-Directive 2000/13/EC. The extension reads: „residues shall not be considered as ingredients“. This amendment in detail may

result in far-reaching consequences for the labelling of ingredients because different to the current Labeling-Directive the new Food Information Regulation does not contain any other exception from the definition of an ingredient, but rather stipulates in Art. 20 that some ingredients are exempted from appearing in the list of ingredients. From this starting point the author analyses the meaning of the term „residues“. She comes to the conclusion that without regard to the amount of a substance present in a foodstuff, such substances are excluded from the definition of an „ingredient“ in case they are unintended left-overs of a starting material or products of degradation, alteration or metabolism of a starting material. In the author's view the ECJ's honey judgment (C-442/09) does not have any consequences for the understanding of the term „ingredient“ apart from honey as the specific subject of the proceedings. However, in regard to the labeling of substances derived from GMO in foodstuffs pursuant to Regulation (EC) No. 1829/2003 difficult problems may arise from the Food Information Regulation's new mechanism concerning the definition of an „ingredient“ which should be addressed by the European legislator before the provisions will have to be applied starting December 2014.